

nichtamtliche

# LESEFASSUNG

der

## **Studienordnung für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science**

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verköndungsblatt Nr. 7/2009; Seite 333) und
2. der Ersten Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verköndungsblatt Nr. 5/2012, Seite 204)

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Abschluss Bachelor of Science im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Biogeowissenschaften.

(2) Bewerber mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten im Umweltbereich berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Es erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote, 2. Praxiserfahrung, 3. Motivation.

(4) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.

(5) Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studiengang) vorgelegt werden.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 90 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

### **§ 5 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über die im Geo- und Biosystem ablaufenden Prozesse wesentlich zu vertiefen und die methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den Systemen zu erlernen und anzuwenden. Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an der Schnittstelle von Geo- und Biowissenschaften zu arbeiten.
- (2) Der Master-Studiengang widmet sich im Besonderen der Integration von Geowissenschaften und Mikrobiologie und befasst sich mit Prozessmechanismen, -abläufen und -zusammenhängen in naturnahen und natürlichen Systemen. Im Mittelpunkt stehen dabei die zeitlich und räumlich unterschiedlichen mikrobiologischen, molekulargenetischen, geologischen, geochemischen, mineralogischen, bodenkundlichen und geoökologischen Interaktionen zwischen Geo-, Bio- und Hydrosphäre. Entsprechend dem interdisziplinären Gedanken des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften werden die unterschiedlichen Arbeitsansätze der beteiligten Teildisziplinen in praktischen Projektarbeiten eingeübt und zusammengeführt. Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).
- (3) Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. Die gegenwärtigen Fortschritte an der Schnittstelle molekularbiologischer und geowissenschaftlicher Forschung zeigen aber ebenso, dass auf dem Gebiet der Biogeowissenschaften ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt besteht. Die Transferierung und Umsetzung grundlegender biogeowissenschaftlicher Erkenntnisse in die praktische Anwendung wird deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller Umweltprobleme sein. Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder des Biogeowissenschaftlers von der Altlastensanierung, Bioremediation, vorsorgendem und nachsorgendem Grundwasser- und Bodenschutz über die Umweltanalytik und den Naturschutz bis hin zu Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltmanagement und Umweltbildung. Weitere mögliche Arbeitsgebiete sind betrieblicher Umweltschutz, sowie die Beratung von Verbänden, Politik und Wirtschaft.

### **§ 6 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Anrechnung vom im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Gleichwertigkeitsprüfung. Ein vor dem Auslandsaufenthalt erstelltes „Learning Agreements“ erleichtert die Anerkennung.

## **§ 7**

### **Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule mit insgesamt 30 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule mit 30 Leistungspunkten gemäß Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften, Ökologie und den Umweltwissenschaften.

(2) Das zweite Studienjahr dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in 2 Projektmodulen (jeweils 15 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP). Die beiden Projektarbeiten müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften belegt werden.

(3) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(4) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule genehmigt werden.

## **§ 8**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

## **§ 9**

### **Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen**

(1) Soweit Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen zu beachten sind oder empfohlen werden, sind diese in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Studienfachberatungen unterstützen die Studierenden bei der Organisation des Studienablaufs. Eine Teilnahme an der Studienfachberatung wird zu Beginn des 2. Studienjahres dringend empfohlen.

(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 12**  
***Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen***

*Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung zum 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.*